

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

4-seitig per Email an: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 7. August 2017

**Stellungnahme zum  
Entwurf für eine Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017**

**GZ: BMJ-Z10.065/0020-I 5/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führen zum oben genannten Entwurf wie folgt aus:

**Allgemeines**

Die Land&Forst Betriebe Österreich begrüßen grundsätzlich eine Novellierung des seit 1993 nahezu unverändert bestehenden Privatstiftungsgesetzes, wobei der Zusammensetzung und der Aufgaben des Beirates (Aufsichtsorgans), der Frage der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Offenlegungs- und Rechnungslegungspflichten besondere Bedeutung zukommen.

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass der Entwurf den Kreis der von einer Organfunktion ausgeschlossenen Mitglieder der Familie - ohne Auswirkungen auf die abgabenrechtliche Betrachtung - verkleinert und in der Stiftungsgovernance das Zusammenspiel zwischen Stiftungsvorstand und Stifter zugunsten der Stifter neu gewichtet.

Der Entwurf enthält allerdings einige neue Bestimmungen, die nicht auf den Charakter und die Struktur der Rechtsform einer Privatstiftung und des Großteils der bestehenden Privatstiftungen Rücksicht nehmen und zu einer unangemessenen Überregulierung führen.

Etliche der neuen Bestimmungen im Entwurf stehen zudem im Widerspruch zu den in der Begründung und der Einleitung zum allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten Absichten der Novelle.

## Zu den Punkten im Einzelnen:

### § 1 - Begriff

In § 1 Abs. 2 werden jene Bereiche geregelt, die eine Privatstiftung nicht übernehmen darf. Die vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 2 Z 2 birgt nun durch die neue Formulierung das Risiko, dass allenfalls der Betrieb von Land- und Forstwirtschaften als unzulässige Tätigkeiten für Privatstiftungen qualifiziert werden könnten, auch wenn es sich um reine Nebentätigkeiten handelt.

**Die bisherige Formulierung des § 1 Abs. 2 Z 2 ist daher beizubehalten.** Jedenfalls sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit bzw. die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in diesem Rahmen weiterhin eine zulässige Stiftungsaufgabe darstellt.

### § 5 – Begünstigter

Die geplante Neufassung in § 5 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

*„Begünstigter ist derjenige, der von der Privatstiftung Zuwendungen erhalten soll. Der Begünstigte kann in der Stiftungserklärung bezeichnet werden.“*

**Auf Grund der unklar gewählten Formulierung „erhalten soll“ im ersten Satz muss zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Regelungen in § 5 Abs. 1 wie bisher nur aktuell Begünstigte umfassen und nicht etwa potentiell Begünstigte. Mit dem gleichen Hintergrund ist festzuhalten, dass Meldepflichten auf Grund anderer Gesetze stiftungsrechtliche Ansprüche nicht begründen können.**

§ 5 Abs. 4 ist nun neu wie folgt formuliert:

*„Bedingungen, wonach die Zuwendungen an einen Begünstigten bei dessen Zahlungsschwierigkeiten, bei einer Exekutionsführung gegen ihn oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu vermindern oder einzustellen sind, gelten als nicht beigesetzt.“*

**Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen, da sie durch die geplante Ausweitung des Gläubigerschutzes auf Begünstigtenzuwendungen im Widerspruch zum Grundgedanken des Stiftungskonzeptes steht.**

### § 18 - Rechnungslegung

Mit den vorgesehen Änderungen in § 18 wird nicht ausreichend klargestellt, dass auch künftig – trotz vorgeschlagener Verschärfung der Rechnungslegungspflichten – die bisher zur Anwendung kommenden Grundsätze der Bewertung und Buchwertfortführung für Liegenschaften anzuwenden sind. Die Änderungen im Hinblick auf die Offenlegungs- und Rechnungslegungspflichten sind insgesamt zu weitreichend, zum Teil überflüssig und stellen jedenfalls eine nicht notwendige Überregulierung dar.

**Die in § 18 textierte Verschärfung der Offenlegungs- und Rechnungslegungspflichten für Privatstiftungen wird daher abgelehnt.** Jedenfalls wäre in § 18 sowie in den Erläuterungen festzuhalten, dass die bisherigen Bilanz- und Bewertungsgrundsätze weiterhin anzuwenden sind. Im Speziellen gilt dies für die Buchwertfortführung für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

### **§ 20 - Stiftungsprüfer**

Gemäß **§ 20 Abs. 1 letzter Satz** ist die Bestellung des Stiftungsprüfers beim Firmenbuch zur Eintragung anzumelden. Diese Bestimmung stellt eine Überregulierung – auch im Hinblick auf ähnliche Regelungen in vergleichbaren Bereichen – dar. Es würden nicht notwendige zusätzlichen Kosten und administrativer Aufwand für die Stiftungen als auch für die Gerichte anfallen. **Die Änderung wird daher abgelehnt.**

Auch die in § 20 Abs. 3 vorgesehenen verschärften Unabhängigkeitsbestimmungen für den Stiftungsprüfer sind überzogen. Es liegt im Ermessen des Stifters allenfalls entsprechende Regelungen in der Stiftungserklärung vorzusehen.

**Die Verschärfungen in § 20 Abs. 3 sind ersatzlos zu streichen.**

### **§ 22 - Aufsichtsorgan**

**Die geltende Fassung des § 22 Abs. 1 Z 2 (im vorliegenden Entwurf § 22 Abs. 2 Z 2) sollte für die zwingende Einrichtung des Aufsichtsorgan beibehalten werden.**

Eine sachliche Begründung für das Abgehen von der geltenden Bestimmung fehlt. Die nach dem Entwurf vorgesehene bloß mehrheitliche Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften allein ist für eine zwingende Einrichtung des Aufsichtsorgans nicht ausreichend.

### **§ 23 - Zusammensetzung des Aufsichtsorgans**

Gemäß § 23 Abs. 1 muss das Aufsichtsorgan „aus mindestens drei Personen bestehen“.

Es gibt zahlreiche Privatstiftungen, in denen neben den drei familienfremden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ein Beirat, der nur aus einer oder zwei Personen besteht, eingerichtet ist. In jenen Fällen, in welchen das Aufsichtsorgan nicht zwingend (§ 22 Abs. 2) einzurichten ist, soll auch keine Mindestanzahl für die Mitglieder des Aufsichtsorgans vorgeschrieben sein. Sollte nur eine Person Mitglied des Stiftungsvorstandes sein, ist ohnedies die Einrichtung eines Aufsichtsorgans zwingend mit drei Mitgliedern zu besetzen (§ 22 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs).

**Formulierungsvorschlag → „§ 23 (1) Das Aufsichtsorgan muss in den Fällen des § 22 Abs. 2 aus mindestens drei Personen bestehen.“**

Im Vorschlag zu § 23 Abs. 3 muss „zumindest ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans unabhängig im Sinn des § 15 Abs. 2, 3 und 3a sein“.

Durch derartige Überregulierungen wird das Rechtsinstitut der Privatstiftung viel zu schwerfällig. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Privatstiftung im internationalen Wettbewerb mit ähnlichen Rechtsträgern im Ausland nicht mehr mithalten. Es ist zudem kein Grund ersichtlich, dass diese Einschränkung der freien Personenauswahl die Qualität des Aufsichtsorgans verbessert. Schon jetzt besteht eine große Verärgerung der Stifter(-familien) durch den nach wie vor bestehenden weitgehenden Ausschluss von Familienmitgliedern aus dem Vorstand.

Nur in jenen seltenen Fällen, in welchen nur eine Person Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, scheint es gerechtfertigt, dass zumindest ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans „familienfremd“ ist. Die begrüßenswerte Einschränkung des Familienbegriffes kann zu keiner ausreichenden Abhilfe hinsichtlich des „Drittelerfordernisses“ führen.

**Formulierungsvorschlag → „§ 23 (3) Zumindest ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans muss unabhängig im Sinn des § 15 Abs. 2, 3 und 3a sein, wenn ein Fall des § 22 Abs. 2 Z 3 vorliegt.“**

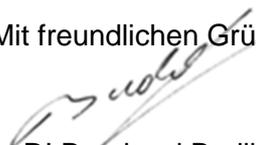
#### **§ 41 - Übermittlung von Daten zu Statistikzwecken**

Nach den vorgesehenen Bestimmung des Entwurfes wird der Stiftungsvorstand verpflichtet, unabhängig von Jahresabschluss und Steuererklärungen, die Meldung einzelner Eckdaten der Privatstiftung an das zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu statistischen Zwecken vorzunehmen. Aus datenschutzrechtlichen Aspekten und vor dem Hintergrund, dass es sich um Daten zu Privatvermögen handelt, **wird dieser Ansatz strikt abgelehnt**. Es besteht aus unserer Sicht auch kein Bedarf für die Erfassung dieser Daten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der genannten Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil  
Generalsekretär